



# **Interessenverband der Zittauer Schmalspurbahnen e.V.**

## **SATZUNG**

### ***des Interessenverbandes der Zittauer Schmalspurbahnen e.V.***

#### **§ 1 Zweck der Körperschaft**

(1) Der Interessenverband der Zittauer Schmalspurbahnen e.V. mit Sitz in 02785 Olbersdorf, Am Bahnhof Bertsdorf 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung von Kunst und Kultur und
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der betriebsfähigen Erhaltung der technisch und geschichtlich bedeutsamen Schmalspurbahnstrecken in der Region,
- die Wahrung des sächsischen Schmalspurbahn-Kulturerbes,
- die Erforschung und Darstellung der Geschichte der drei Zittauer Schmalspurbahnen sowie der ehemaligen böhmischen Schmalspurbahn Hermsdorf – Friedland,
- die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Bergbaus und des Werkbahnbetriebs in der Region Zittau sowie
- die Erhaltung der historischen Sachzeugen aller regionalen schmalspurigen Bahnen.

#### **§ 2 Selbstlosigkeit**

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Verwendung der Mittel**

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 4 Verbot satzungsfremder Mittelverwendung**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mittelverwendung bei Vereinsauflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- an den Verein „Ostsächsische Eisenbahnfreunde e.V.“

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Aktivitäten des Vereins**

(1) Der Interessenverband tritt in Erscheinung, wenn Reparaturen oder Leistungen anfallen, die nachweislich vom Eigner oder Pächter der Strecken oder von Eigentümern historischer Sachzeugen nicht mehr aufgebracht werden.

## **§ 7 Wege**

(1) Der Zweck soll erreicht werden durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- oder Sachspenden,
- freiwillige Arbeitsleistungen der Mitglieder,
- Publikationen (Bücher, Pressemitteilungen, Vereinszeitschrift usw.),
- Veranstaltung von Studienfahrten, Vorträgen und Ausstellungen sowie
- die Pflege von Verbindungen mit Institutionen und Vereinen, welche mit den Zielen des Interessenverbandes übereinstimmen.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

(1) Jeder Bürger ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann dem Verein beitreten.

(2) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive Mitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft sowie Ehrenmitgliedschaft.

(3) Aktive Mitglieder nehmen an den anfallenden Arbeitseinsätzen teil und gestalten somit das Vereinsleben.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.

(5) Juristische Personen können dem Verein als Mitglied beitreten. Sie besitzen bei Abstimmungen nur eine Stimme.

(6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Ziele des IV besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung.

(7) Mit der erfolgten Aufnahme als aktives Mitglied, förderndes Mitglied, Ehrenmitglied oder als Juristische Person erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Form an.

(8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er ist wegen fehlender Beitragszahlung oder vereinschädigenden Verhaltens möglich.

## **§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder**

(1) Der Jahresbeitrag wird jeweils in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr neu festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr sollte im 1. Halbjahr entrichtet werden.

(3) Ist bis 3 Monate nach Ende des Kalenderjahres keine Beitragszahlung erfolgt, wird das Mitglied durch den Vorstand schriftlich gemahnt. Erfolgt auch nach Mahnung innerhalb von 3 Monaten keine Beitragszahlung, wird das säumige Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

(4) In der Regel findet einmal im Halbjahr eine Mitgliederversammlung statt.

(5) Arbeitseinsätze für die im § 2 genannten Punkte finden je nach Bedarf statt. Jedes Mitglied ist bestrebt, einmal im Monat einen Arbeitseinsatz zu leisten. Die Mitglieder nehmen mit dem Einbringen von Vorschlägen und Gedanken am Vereinsleben teil.

## **§ 10 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Jahreshauptversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden und
  - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre. Eine erneute Kandidatur ist für alle Posten möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen. Diese Berufung muss durch die nächste Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Anderenfalls ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Nachweisbare und notwendige Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
- (6) Der Vorstand führt monatlich eine Leitungssitzung durch.

## **§ 12 Die Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im I. Quartal für das abgelaufene Geschäftsjahr durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies 25 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgründe schriftlich beantragen.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung vorliegen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes persönliche Mitglied kann weiterhin bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist dem Protokoll anzufügen.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Soll in der Jahreshauptversammlung über eine Satzungsänderung des Vereins beschlossen werden, so ist darauf in der Einladung hinzuweisen und ein Beschlussvorschlag anzufügen.
- (6) Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder dafür stimmen. Eine Abstimmung im Briefwahlverfahren ist möglich.
- (7) Ist die Jahreshauptversammlung zu Satzungsfragen nicht beschlussfähig, so ist das Briefwahlverfahren einzuleiten oder mit einer Frist von 5 Wochen eine weitere Versammlung dazu anzuberaumen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (8) Der Schatzmeister gibt bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht. Dieser ist durch den Bericht der Revisionskommission zu bestätigen.
- (9) Die Niederschrift zur Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer auszufertigen.

## **§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

- (1) Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes;
  - b) die Genehmigung des Kassenberichtes;
  - c) die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission;
  - d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - e) die Wahl oder Bestätigung des Vorstandes;
  - f) die Festlegung des Jahresbeitrages;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
  - h) die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) Ausschüsse mit besonderen Aufgaben haben vorbereitende und beratende Tätigkeit. Die Ausschüsse unterstützen die Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Arbeitsgruppen führen abgegrenzte Aufgaben eigenverantwortlich durch. Die Vertretung des Interessenverbandes nach außen obliegt jedoch in jedem Fall dem Vorstand.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur zur Jahreshauptversammlung erfolgen. Zum Beschluss der Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder. Für die Herbeiführung eines solchen Beschlusses ist § 12 Abs. (6) und (7) analog anzuwenden.

(2) Wurde die Auflösung beschlossen, sind von der Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung durchzuführen und insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögens nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung zu besorgen sowie die Verbindlichkeiten des Interessenverbandes der Zittauer Schmalspurbahnen aus dem Vereinsvermögen zu erfüllen.

Beschlossen zur Jahreshauptversammlung  
für 2009 (2. Termin) am 12.05.2010